

Beihilfeberechtigte Person Name, Vorname	Geburtsdatum/in Sterbefällen Sterbedatum	AZ.: (Org.- Nr./Personalnummer) (Zwingend anzugeben!)
Anschrift		
Telefon tagsüber (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse privat (Angabe freiwillig)	Eingangsstempel

**Vertrauliche
Beihilfeangelegenheit!**

Landesamt für Steuern und Finanzen
Bezugestelle Dresden
Referat 339/D – Beihilfe
Postfach 10 06 55
01076 Dresden

**Kurzantrag auf Gewährung von Beihilfe
für ab dem 01.01.2024
entstandene Krankheitskosten
(Kurzantrag mit Selbstauskunft)**

Bitte verwenden Sie diesen Kurzantrag nur dann, wenn sich bei Ihnen oder bei Ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen gegenüber dem letzten Antrag keinerlei Änderungen ergeben haben.

Bitte verwenden Sie diesen Kurzantrag nicht,

- wenn Sie unsicher sind, welche Bemessungssätze in Ihrem Falle zutreffend sind,
- wenn Sie Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld sind,
- bei Aufwendungen für dauernde Pflege.

Ich bitte um Zusendung eines neuen Vordrucks:

- Langantrag
- Kurzantrag
- Kurzantrag mit Selbstauskunft

Ich beantrage folgende Aufwendungen:				
		Selbstauskunft zum Beihilfebemessungs- satz ab 01.01.2024 ¹	Anzahl der beigefügten Belege	Gesamtbetrag der beantragten Aufwendungen in Euro
1	Antragstellerin / Antragsteller	<input type="checkbox"/> 50 % <input type="checkbox"/> 70 % <input type="checkbox"/> 90 %		
2	Berücksichtigungsfähiger Erwachsener	<input type="checkbox"/> 70 % <input type="checkbox"/> 90 %		
3	Berücksichtigungsfähige Kinder	<input type="checkbox"/> 90 %		
Gesamtsumme aller beantragten Aufwendungen:				
<p>Ich habe für die beantragte Beihilfe einen Abschlag erhalten. <input type="checkbox"/> Ja, in Höhe von _____ Euro <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Mehrseitige Belege oder Belege mit Anlagen gelten als ein Beleg. Belege bitte nur noch in Kopie vorlegen. Eine Rücksendung der Belege erfolgt nicht!</p> <p>Die umseitigen Erklärungen sowie die Kenntnisnahme der umseitigen Hinweise bestätige ich mit meiner Unterschrift.</p>				
Ort, Datum		Unterschrift der beihilfeberechtigten oder bevollmächtigten Person		
		<input type="checkbox"/> Vollmacht <input type="checkbox"/> liegt der Festsetzungs- stelle vor <input type="checkbox"/> ist beigefügt		

¹ Hinweise zu den Bemessungssätzen können u. a. dem Merkblatt „Wichtige Informationen zur Beihilfe“ sowie den „Hinweisen zur Änderung der Bemessungssätze in der Beihilfe ab 01.01.2024“ auf der Homepage des Landesamtes für Steuern und Finanzen (https://www.lsf.sachsen.de/download/Beihilfe/Merkblatt_Wichtige_Informationen_zur_Beihilfe.pdf und https://www.lsf.sachsen.de/download/Beihilfe/FAQ_Beihilfebemessungssatz.pdf) entnommen werden.

Hinweise zum Bemessungssatz im Bereich der Krankenversicherung ab 01.01.2024

Der Bemessungssatz für den Bereich der Krankenversicherung in der Beihilfe beträgt

- 50 % für Beamte ohne Kinder,
- 70 % für Beamte mit einem berücksichtigungsfähigen Kind*,
- 90 % für Beamte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern*,
- 70 % für Versorgungsempfänger ohne Kinder oder mit höchstens einem berücksichtigungsfähigen Kind,
- 90 % für Versorgungsempfänger mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern*,
- 90 % für berücksichtigungsfähige Erwachsene (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner)** und
- 90 % für berücksichtigungsfähige Kinder.

* Ist ein Kind bzw. sind Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, erhält nur ein Beihilfeberechtigter den Bemessungssatz von 70 % oder 90 %. Bei dem anderen Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz 50 %.

** Erfüllt ein berücksichtigungsfähiger Erwachsener in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und beantragt er diese Rente, gilt der Bemessungssatz von 90 % nicht. Dies betrifft zum Beispiel den Anspruch auf sog. Altersrenten mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums gesetzlich krankenversichert waren (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V). In diesen Fällen beträgt der Bemessungssatz 70 %, und zwar auch dann, wenn der berücksichtigungsfähige Erwachsene einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht (nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V) gestellt hat.

Erklärung

Mir ist bekannt, dass mit diesem „Kurzantrag mit Selbstauskunft“ zum Beihilfebemessungssatz eine vorübergehende Möglichkeit geschaffen wird, die Beihilfefestsetzung für die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen bis zur endgültigen Festsetzung des/der Bemessungssatzes/-sätze durch das Landesamt für Steuern und Finanzen zu beschleunigen. Mir ist bewusst, dass durch die Beihilfefestsetzungsstelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen eine Festsetzung des/der maßgeblichen Bemessungssatzes/-sätze ab dem 01.01.2024 erfolgen wird. Bis zu dieser endgültigen Festsetzung sind die der Beihilfefestsetzung zugrunde gelegten Bemessungssätze für mich und meine berücksichtigungsfähigen Angehörigen vorläufig. Ich kann somit nicht darauf vertrauen, dass die Beihilfebemessungssätze für künftige Aufwendungen wie von mir angegeben dauerhaft festgesetzt werden, insbesondere können meinerseits keine zukünftigen Ansprüche daraus abgeleitet werden.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass bis zur endgültigen Festsetzung des/der Bemessungssatzes/-sätze durch das Landesamt für Steuern und Finanzen eine Umstellung meines privaten Krankenversicherungsschutzes auf die geänderten Bemessungssätze auf eigenes Risiko erfolgt.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben, die Grundlage für die Beihilfeberechnung sind. Die Angaben zum Beihilfebemessungssatz habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde bisher keine Beihilfe beantragt.

Datenschutzhinweis gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (Bereich Beihilfe) abrufen. Die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/-r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de.